

SATZUNG des St. Eurach Land- und Golfclub e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Name des Vereins lautet:

„ST. EURACH LAND- UND GOLFCLUB e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Eurach, Gemeinde Iffeldorf/Obb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auf dem Gebiet des Golfsports sowie die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Turnieren, die Förderung golfsportlicher Ausbildung und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Hierzu wird in erster Linie die Golfanlage der SFT Sport- und Freizeit-Trärgesellschaft mbH & Co KG, Eurach, Gemeinde Iffeldorf/Obb. genutzt.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Gründungsmitglieder
 - c) Partner von Gründungsmitgliedern
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Altersmitglieder
 - f) Jugendmitglieder bzw. Junge Erwachsene
 - g) Auswärtige Mitglieder
 - h) Firmenmitglieder
 - i) Jahresmitglieder
 - j) Schnuppermitglieder
 - k) Ruhende Mitglieder
 - l) Sportmitglieder
 - m) Zweitmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv i.S.v. § 2 betätigen und nicht Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b - m sind. Diese Mitglieder zeichnen sich zudem aus, dass sie entweder mit einem Anteil an der S.F.T. Sport- und Freizeit- Träger GmbH & Co. KG beteiligt sind oder eine Aufnahmegebühr an den St. Eurach Land- und Golfclub e.V. geleistet haben.
3. Gründungsmitglieder des Vereins sind:

Dr. Sighart Amtmann †	Eugen Lutter †
Rolf Becker †	Rosemarie Mertz-Beringer †
Dr. Peter Fehring †	Dr. Adolf Molenaar †
Theodor Fröschl †	Klaus Noris †
Christof Glasmacher	Günther Graf von Pfeil †
Horst Haupt*	Wilhelm Radmer †
Walter Huchel †	Dr. Dieter Soltmann
Fritz Knappe	Alo Schaefer †
Eberhard Kühl*	Frank Schüren
Maximilian Künzner †	Walter H. Schwaiger †
Dr. Ludwig Kuttner †	Eugen Turi †
Ludwig Kuttner jun.*	Charles van Wart*
Klaus Loichinger †	Dr. Dr. Günter H. Weig †
Frank Ludwig †	

* = ausgeschieden

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. Altersmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die über 80 oder 85 Jahre alt sind und sich für eine 9-Loch Mitgliedschaft entscheiden. Die 9-Loch Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des Platzes für 9 Löcher pro Tag. § 7 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
6. Jugendmitglieder bzw. Junge Erwachsene sind:
 - a) Jugendmitglieder bis zum 29. Lebensjahr,
 - b) Junge Erwachsene sind Mitglieder bis zum 35. Lebensjahr.

Mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze bzw. Wegfall der Voraussetzungen gem. lit. a)- b) endet die Jugendmitgliedschaft bzw. die Mitgliedschaft für Junge Erwachsene zum Ende des Kalenderjahres und geht in die darauffolgende Mitgliedschaftsform über, bzw. wandelt sich in eine 1-Jahres-Mitgliedschaft. Stichtag für die Berechnung des Beitrags ist das Alter des Mitglieds zum 1. Januar des entsprechenden Jahres.

7. Auswärtiges Mitglied kann nur werden und sein, wessen ständiger Wohn- bzw. Firmensitz mehr als 150 km Luftlinie von Eurach entfernt liegt.
8.
 - a) Firmenmitglieder I
sind Personengesellschaften oder juristische Personen, die Mitglied des Vereins werden. Sie haben dem Vereinsvorstand anzuzeigen, durch welche Person ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden. Für diese Person müssen die nach dieser Satzung bzw. von den zuständigen Organen bestimmten Aufnahmebedingungen gem. § 4 Abs. 1 – Abs. 3 der Satzung erfüllt werden. Die benannte Person muss in enger beruflicher Beziehung zu dem Firmenmitglied stehen (z.B. Gesellschafter, Vorstand, Arbeitnehmer).
 - b) Firmenmitglieder II
sind Personengesellschaften oder juristische Personen, die Mitglied des Vereins werden und ein 5- oder 10-jähriges Nutzungsrecht gegen Entrichtung eines einmaligen Entgelts gemäß Beitragsordnung erwerben. Sie haben dem Vereinsvorstand anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden. Für jede Person müssen die nach dieser Satzung bzw. von den zuständigen Organen bestimmten Aufnahmebedingungen gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung erfüllt werden. Jede benannte Person muss in enger beruflicher Beziehung zu dem Firmenmitglied stehen (z.B. Gesellschafter, Vorstand, Arbeitnehmer). Das jeweilige Nutzungsrecht berechtigt die spielberechtigten Personen, sich aktiv im Sinne von § 2 der Satzung zu dem in der Beitragsordnung vorgesehenen Beitrag zu betätigen.
9. Jahresmitglieder betätigen sich aktiv i.S.v. § 2, leisten jedoch keine Aufnahmegebühr. Die Jahresmitgliedschaft kann von neu eintretenden Personen und vormaligen Jugend- bzw. Junge Erwachsene-Mitglieder i.S.v. § 3, Ziffer 6. für eine Laufzeit von 1-, oder 3 Kalenderjahren erworben werden und verlängert sich um die jeweilige Laufzeit, sofern nicht der Austritt gemäß § 7, Ziffer 2. der Satzung erklärt wird. Bei Übergang in eine andere Mitgliedschaft gemäß § 3, Ziffer 1. der Satzung gelten die Aufnahmebedingungen gem. § 4, Ziffer 1. – 3. der Satzung. Als neu eintretende Personen gelten auch ehemalige Mitglieder i.S.v. § 3, Ziffer 1. a) bis m), deren Mitgliedschaft mind. 24 Monate beendet war.
10. Schnuppermitglieder sind Jahresmitglieder, die einen reduzierten Beitrag zahlen. Diese Mitgliedschaft kann nur ein Mal in Anspruch genommen werden. Sofern diese Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wird, wandelt sie sich nach der ersten Saison in eine Jahresmitgliedschaft um.
11. Ruhende Mitglieder können die Vereinseinrichtungen benutzen, haben jedoch keine Spielberechtigung.
12. Sportmitglieder sind Jahresmitglieder, die einen reduzierten Beitrag zahlen, die vom Vorstand festgelegten Handicap-Indizes nicht überschreiten, sich verpflichten an den Trainings und Mannschaftsturnieren der jeweiligen Mannschaft zur Verfügung zu stehen und vom Kapitän, dem Golfprofessional und dem Vorstand nach diesen Kriterien ausgewählt und für die Mannschaft aufgestellt wurden.
13. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die eine Erst-Mitgliedschaft in einem dem deutschen, österreichischen oder schweizer Golfverband angeschlossenen Verein haben, der auch dessen Handicap führt. Die Zweitmitgliedschaft kommt nur für Personen in Frage, die nur zeitweise oder gelegentlich, nicht aber regelmäßig auf der Golfanlage des Vereins spielen

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, über die Spielberechtigung von durch Firmenmitglieder benannten Personen und über den Wechsel eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie (§ 3 Abs. 1) entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags und nach Anhörung eines Aufnahmeausschusses. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Firmenmitglieder haben einen aktuellen Handelsregisterauszug in Kopie beizufügen. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Dem künftigen Vereinsmitglied ist mit der Mitteilung des zustimmenden Vorstandsbeschlusses gem. Abs. 3 eine aktuelle Fassung der Vereinssatzung auszuhändigen bzw. zugänglich zu machen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vereinsvorstand gem. Abs. 1 positiv entschieden hat.

§ 5 AUFNAHMEGEBÜHREN, BEITRÄGE UND UMLAGEN

1. Die Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr werden vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates, Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt und dürfen 50% des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. In der Regel sollen diese für die verschiedenen Mitgliedsarten unterschiedlich sein. Der Beitrag der Jugendmitglieder soll niedriger sein, als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie die Umlagen ermäßigen oder erlassen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, soweit keine Ratenzahlung vereinbart wurde. Die Spielberechtigung kann von fristgemäßer Zahlung fälliger Beiträge abhängig gemacht werden. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 01. Juni bei, so kann der Beitrag entsprechend niedriger festgelegt werden.
3. Gründungsmitglieder und deren Ehepartner zahlen die Hälfte des Beitrages ordentlicher Mitglieder, Ehrenmitglieder und deren Ehepartner sind von der Leistung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Erhebung einer Vorauszahlung für die Gastronomie im Clubhaus gegen Ausgabe von Verzehrbons festsetzen. Die Vorauszahlung darf 10% des Mitgliedsbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. Zur Leistung der Vorauszahlung sind die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1a - e), h) und i) verpflichtet.
5. Beschlossene Umlagen betreffen alle stimmberechtigten Mitglieder, wobei beschlossene Umlagen für Jahresmitglieder erst nach einer zweijährigen Vereinszugehörigkeit verpflichtend sind.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste mitzubringen.
2. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Gründungsmitglied und dessen Partner (in der Mitgliedschaftsform „Partner von Gründer“), jedes Altersmitglied, jedes Jahresmitglied und jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ein in dieser Satzung vorgesehene Amt können ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und Altersmitglieder gewählt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins, auch soweit sie nicht im Eigentum des Vereins stehen, pfleglich zu behandeln. Die Regeln des Anstands und der Sportlichkeit sind einzuhalten. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, die Satzung, die Vereins-Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

beachten, sowie den in diesem Rahmen erlassenen Anordnungen des Vorstands und der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitglieds,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.

In den Fällen des § 3 Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 13 endet die Mitgliedschaft mit Wegfall der dort genannten Voraussetzungen bzw. mit Fristablauf und wandelt sich in die der bestehenden Mitgliedschaftsart am nächsten kommende Mitgliedschaft um, sofern nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Mitgliedschaft beendet wird.

2. Der Austritt aus dem Verein sowie die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaftsform kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Frist für die Abgabe der Erklärung zur Umwandlung der Mitgliedschaft verkürzen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung fälliger Beträge.
4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins zu.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat
4. der Ehrenrat

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Auf die Einhaltung von Form und Frist für die Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Bewilligung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben,
 - i) Auflösung des Vereins

j) sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorstandsvorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so soll die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfinden wird, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung von § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der Satzung ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht in Textform durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Er leitet den Verein und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Stellvertretern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind für Rechtsgeschäfte mit der SFT Sport- und Freizeit -Trägersgesellschaft mbH & Co KG, Eurach (Gemeinde Iffeldorf) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen können die Mitglieder des Vorstandes durch den Verwaltungsrat von § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte; zur Durchführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Die Stellvertretung des Vorsitzenden steht dem jeweils an Lebensalter ältesten anwesenden Stellvertreter zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig; Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes fort dauert. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode statt.
7. In folgenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufstellung oder Änderung des Finanz- und Investitionsplans (einschließlich Leasing) für das bevorstehende Geschäftsjahr sowie die Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Gesamtüberschreitung des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Finanz- und Investitionsplans von mehr als 5 % führen,
 - c) Eingehung oder wesentliche Änderung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder auf unbestimmte Zeit, wenn die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Einzelfall jährlich mehr als 1 % oder insgesamt jährlich mehr als 5 % des Jahresertrags betragen,
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit gehobenen Angestellten,
 - e) Führung von Aktiv- und Passivprozessen mit einem Streitwert von über Euro 50.000,00 im Einzelfall,
 - f) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften sowie Inanspruchnahme und Gewährung von Krediten,
 - g) sonstige Maßnahmen und Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Vereinsbetriebs liegen,
 - h) Geschäfte oder Maßnahmen, die die Mitgliederversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.

§ 11 VERWALTUNGSRAT

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Verwaltungsrat, der aus 4 natürlichen Personen besteht. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Bestellung eines neuen Verwaltungsrats fort dauert. Die Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitglieds ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
2. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Verwaltungsrat aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden, in der ein Ersatzmitglied des Verwaltungsrates für die restliche Dauer der Amtsperiode gewählt wird.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zusammen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Sitzung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
5. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich eine Verwaltungsratssitzung einberuft. Kommt der Vorsitzende diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so ist der Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können sich durch andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten lassen. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht.
7. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in dem der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats enthalten sind. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls auszuhändigen.

8. Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist der Verwaltungsrat für die Koordination des Bewerbungsverfahrens für die Wahl des Vorstands zuständig. Neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, das Recht, sei es in seiner Gesamtheit oder sei es durch einzelne seiner Mitglieder, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu verlangen.
9. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert.

§ 12 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat entscheidet auf Anrufung durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat sowie in Fällen des § 7 Abs. 3.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Ehrenratsmitglieder im Amt.
3. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Ehrenrat ist zuständig
 - a) für die Ahndung von Verstößen gegen die Pflichten eines Vereinsmitglieds und
 - b) für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen Mitgliedern des Vereins.
5. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Ehrenrat die Verhängung von Maßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristete Wettspielsperre,
 - c) befristetes Verbot, die Vereinsanlagen oder -einrichtungen zu benutzen,
 - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Abs. 3).

Die Maßnahmen gemäß b) und c) dürfen die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören. Durch Maßnahmen gemäß a) - c) werden die sonstigen Pflichten des Mitglieds nicht berührt.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
2. Für die Beschlussfassung sind die Stimmen von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind zu der Versammlung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
4. Der Anfallsberechtigte für das Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Stimmmehrheit wie unter § 13 Abs. 2 ist entsprechend erforderlich.

§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, ist, soweit zulässig, München.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen im Vereinsinteresse am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Satzung.

§15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Richtlinie zum Datenschutz; diese Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golfverband e.V.

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.